8a

Ich Heinrich Borg, Bürger der Statt Schaffhausen bekenn offentlich mit Crafft dis Briefs, das den Ersamen Hochgelarten, Vesten, Fürsichtigen, Ersamen, Frommen, Ehren- und Wolgeachten, Fürsichtigen und Wolgelarten Herren, Herren Bürgermeistern und Rath dieser Statt Schaffhausen, Meinen gnädig-gebietenden Herren und Oberen ich zu einem Lehen stehen Hand- Lehen mit Hand Lehens Recht empfangen habe, empfange, ja täglich wissentlich und in Kraft dis für mich, Meine Kinder der Ober Mühlin gelegen, zuhalt und Innmaß eines mir darüber übergebenen und zugestellten Lehen Briefs von Wort zu Wort also lautend:

Wir Bürgermeister und Rath der Statt Schaffhausen urkunden und bekennen hiermit in Kraft dieses gegenwärtigen Unsers offnen Briefs: das Wir Unsern lieben Getreuen Heinrich Borgen, auf sein beschehen bittlichs flehen, Unser Lehen der Bleich- Mühlin genant der Ober- Bleichin, mit seinen begriffenen Kalier- Bleichen und Reech- Zeug zu einem Hand- Lehen, so lang er sich recht Zahlt und nicht länger gelichen und verliehen haben, leihen ihme auch solches wissentlich und mit Kraft dis Briefs:

Erstlich, das er gemeiner Unser Statt zu handen der Verordneten Herren Vahl Meistern jährlich und einer jeden Jahrs besonders zu rechtem Lehen- Zinss ehehafft, baar und richtig erlegen und bezahlen solle zwanzig Schilling Heller.

Demnach solle er seinen eigenen Costen anhalten, verbessern, ja auch wenn es nöthig, von neuem machen lassen und haben, die Bleich- Reine, als allers das und

und

und Pflichtbande Pflicht und Gehorsam, auch was sonsten darzu
dienlich und erforderlich, wie dann solches gethan werden möge,
leisten und erstatten, zu gleichem das Teich in dem Bühel,
sowohl seine Orths gebührl. mit Riegen, Brettern,
zu bauen Stämmen und auf dem Boden mit nöthigen Span,
gen und Räglen, und was sonsten darzu gehörl, so lang er
solches nutzt, wie oft das Bühl abgeflogen und gestäubert
werd, seinen erläuterten Quotam und Antheil haben an,
seinen Lehenleuthen abzustatten pflichtig.

Hingegen wollen Wir ihme

Erstens, das gemeiner Unser Statt Pfeil Amts, die
Mauren samt Tachung und Tachstühl benanter Pfleistin,
ihme das Mauer Loch an dem Bühl zu allen seiten und an,
derthalben, wo nöthig, neu aufführen, und Unsere Be,
stens das Gras der in seinem erkaufften Wallen Länder
Leben zu haben.

Des Anderen ihme die nöthl. Bürst an Holz zu Bäumen,
Stadt- und Handl-Bäumen, das Unserer Statt Holz,
ramt, auf Fürdern ihme anhalten und einzuhauen
Ringenheim umsonst aufholzanzeigen und zuführen lassen,
alles mit dem klaren Beding, dass der ohnere erhaltn Holz,
vorab die einheimb lassen nutzen lassen, und dann der übrige
samtlich in Bäulichen Stämmen und unabgängigen ohne bey
Verleihung des Lebens zu verzeichnen, auch sonsten alles
das, so einem Vasallen gegen seinem Lehen Herren oblig
mal und gebührl, zu thun pflichtig und verbunden seyn solle.

Wann aber mehr besagter Heinrich Berg todes verfahren oder
sich nicht, wie einem Vasallen zustehet, gebührlich verhalten
würde, soll als dann die Lehen auf Tod, ab und also gemelte
Pfleistin

Pfleistin offbemeldt Unser Statt wiederum ledig und heim
gefallen seyn, damit zu thun und zu lassen, als mit anderen
gemeiner Statt Güttern von Rhein, auf seinen Leben, und
sonst Männiglich von seinen Lehen, unallerg Abgang und
ohngeirrt.

Jedem zu wahrem Urkund haben Wir gemeiner Un,
ser Statt Secret Insigel für Uns und Unsere Nachkom,
men an dem Pergament Zedel lassen anhängen. Geben
geben den 19ten Monats Tag Januarii des ein Tau,
send sieben Hundert ein und neunzigsten Jahrs.

L.S.

Wann dan Vorgedachte unsere Meine Gnädige Herren
mir zu Nutz und Wohlfahrt vielerwehnte Pfleistin also zu
Hart d Leben verliehen, dahero ich Ihnen zugesagt, gelobt und
versprochen, thun das auch hiermit wissentlich und in Kraft die,
ses Briefs, allen die, so obgedachtem Leben Brief und
und Verwahrung, gänzlich zu halten, inmassen solch und Statt zu thun, als
der gebrauchlich, schuldig und pflichtig. Und damit dann
Hochgedachte Meine Gnädige Herren dessen desto ge,
wisser und versicherter sage mögen, so habe ich Ihnen hierüber
zu einem Trösser und Bürgen gegeben Meinen geliebten
Vattern Johan Conrad Digrist, Mazger zu Kürchheim: Und ich
Johan Conrad Digrist bekenne sonderlich in diesem Brief, dass
ich mich solcher Bürgschaft gutwillig habe eingelassen, also und
dergestalten, da obbenannter Heinrich Berg oder an diesem Le,
hen verfahren lassen, oder bey verfallenen Zinsen pflichtig ver,
bleiben würde, und solcher bey seinem Tod und Gült nicht zu
finden

finden seyn möchte, Ich alsdann schon meinen Leben alles und jedes
zu ersetzen zu verbinden und gut zu machen gehalten und verbunden
bleiben seyn sollen und wollen, in maßen und Meinen Leben Posses
und Pfanden.

Und dessen zu wahrem und festem Urkund haben
ich Heinrich Voigt zu Plagen meine Kleider gebetten und erbetten
den Edlen Hochwohlgebohrnen, Hochweisen, Vorsichtigen und
Klugen Herrn Zunft Meister Johann Jacob Heyer, Mei-
nen Hochgeehrten Großgünstigen Herrn, dass Er sich hoch
Ihro und allen seinen Leben ohne Abgang seines Secret,
Insigel öffentlich hierfür binden lassen. Welches ich obbe-
meldter Burg meinen gelobsamlich stattlich und ungefährlicher
Verzeichnung gänzlich auf diesen Brief Ihr gehabt den 19ten
Monats Tag Januari des Ein Tausend Sieben Hun-
dert Ein und Neunzigsten Jahrs.

Dass die mir vorgeschriebene Burgschaft ganz
und genug Wegen gethan, und selbige in allen
Theilen solche leistete werde, versichert mit
Hochgedachtem Petschaft und eigenhändiger
Unterschrift.

Johannes Bürgisser Mpp
zu Frauenthalen.

A.B. 18. 14.

Revers-Brief

Ins

Brünnisch Bergun

Um

die Ebere Schleifstein

dd: 19ten Jan. 1791.

A I 1205